

Reglement über die besonderen Unterrichtswochen

sRS 211.41

vom 5. Juli 2011¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006² als Reglement:

Definition	<p>Art. 1</p> <p>¹ Als besondere Unterrichtswochen gelten Neigungswochen, Schulverlegungen, Werkwochen, Sportwochen, Wanderlager, Arbeitswochen in der Oberstufe, Klassenaustausche als Fremdsprachenaufenthalt, musische Wochen, Konzentrationswochen und die speziellen Themengebieten gewidmeten besonderen Projektwochen vor Ort.</p> <p>² Schulreisen können in die besonderen Unterrichtswochen eingebaut werden.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Besondere Unterrichtswochen fördern Schülerinnen und Schüler in ihrer Sozialkompetenz und stärken deren Selbstkompetenz bezüglich Lebensbejahung, Eigenständigkeit und Urteilsfähigkeit.</p>
Anzahl	<p>Art. 3</p> <p>¹ Projektwochen vor Ort finden auf allen Stufen einmal jährlich statt.</p> <p>² In der Primar- und Oberstufe nehmen die Schülerinnen und Schüler mindestens einmal an einer auswärtigen besonderen Unterrichtswoche teil.</p>
Dauer	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Dauer der besonderen Unterrichtswoche mit auswärtiger Übernachtung beträgt in der Regel zehn Halbtage, maximal 14 Halbtage.</p> <p>² Projektwochen vor Ort dauern in der Regel zehn Halbtage.</p>
Teilnahme	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die besonderen Unterrichtswochen sind Bestandteil des obligatorischen Unterrichts.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch der besonderen Unterrichtswochen verpflichtet.</p> <p>³ Die Erziehungsverantwortlichen werden von der Schule frühzeitig informiert.</p>
Dispensation	<p>Art. 6</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler können aus wichtigen Gründen von der Teilnahme an den besonderen Unterrichtswochen befreit werden.</p> <p>² Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.</p>

¹ cRS 2011, 33

² sRS 211.1

sRS 211.41

Beiträge der Erziehungsverantwortlichen	Art. 7 ¹ Die Erziehungsverantwortlichen haben sich an den Kosten der besonderen Unterrichtswochen zu beteiligen. ² Die Kostenbeiträge sind im Anhang geregelt.
Erlass	Art. 8 ¹ Kostenbeiträge der Erziehungsverantwortlichen können auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden. ² Erlassgesuche sind bei der Schulleitung einzureichen. ³ Das Schulamt entscheidet über die Erlassgesuche.
Versicherung	Art. 9 Die Versicherung ist Sache der Erziehungsverantwortlichen.
Inkrafttreten	Art. 10 Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.

St.Gallen, 5. Juli 2011

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

sRS 211.41

Anhang

Kostenbeitrag der Erziehungs- verantwortlichen	Kindergarten und Primarschule:		
	- Projektwoche vor Ort	Fr.	50.-
	- Lager	Fr.	90.-
	- Wintersportlager	Fr.	130.-
	Oberstufe:		
	- Projektwoche vor Ort	Fr.	50.-
- Lager	Fr.	110.-	
- Wintersportlager	Fr.	150.-	